



Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V.

alleinerziehend – Tipps und Informationen

Aktuelle Rechtsentwicklungen seit Erscheinen des Taschenbuches Ausgabe 19 (2010)

SGB II (S.101ff)

Der Regelsatz für Erwachsene im SGB II wurde zum 1. Januar 2011 um fünf Euro auf 364 Euro erhöht. Für Kinder betragen die Regelbedarfe: 0 bis 6 Jahre 215 Euro, 6 bis unter 14 Jahre 251 Euro, 14 bis unter 18 Jahre 287 Euro und für Jugendliche ab Beginn des 18. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 291 Euro, wenn sie mit den Eltern eine Bedarfsgemeinschaft bilden, also im Haushalt der Eltern leben.

Darüber hinaus erhalten Alleinerziehende weiterhin einen Mehrbedarf, der in der Höhe vom Alter und der Anzahl der Kinder abhängt.

Informationen zu den Regelsätzen: <http://www.sgb2.info/seite/geldleistungen-bestandteile>

Informationen zu den Mehrbedarfen für Alleinerziehende: <http://www.sgb2.info/seite/familien>

Bildungs- und Teilhabepaket

Leistungsberechtigte in der Grundsicherung nach § 28 SGB II, § 34 SGB XII sowie Kinder und Jugendliche aus Familien, die Kinderzuschlag oder Wohngeld gemäß § 6b Bundeskindergeldgesetz erhalten haben seit Januar 2011 einen Anspruch auf das Bildungspaket. Für die Erstattung der Leistungen muss ein gesonderter Antrag gestellt werden - ohne Antrag gibt es keine Leistungen.

Informationen unter: <http://www.vamv.de/presse/hintergrundinformationen.html>;

<http://www.bildungspaket.bmas.de/nc/startseite.html>

Elterngeld (S.65f)

Zum 1. Januar 2011 wurden die Regelungen für das Elterngeld geändert. Die Höhe beträgt nun 65 Prozent des letzten Nettoeinkommens. Neu ist auch die Anrechnung des Elterngeldes als Einkommen bei SGB II-Leistungen, SGB XII-Leistungen und beim Kinderzuschlag.

Informationen unter: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/rechner.did=76746.html>

Wohngeld (S.130f)

Die im Rahmen der Wohngeldnovelle 2009 eingeführte Heizkostenkomponente wurde mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011 wieder gestrichen. Heizkosten werden also seit Januar 2011 nicht mehr berücksichtigt. Download der Broschüre „Wohngeld 2011-Ratschläge und Hinweise“ unter:

<http://www.bmvbs.de/cae/servlet/contentblob/28918/publicationFile/35367/wohngeld-2011-ratschlaege-und-hinweise.pdf>

Übergangsregelungen im Sorgerecht nicht verheirateter Eltern (S.19, 34)

Folgende Regelungen gelten für nicht miteinander verheiratete Eltern: Möchte der Vater die gemeinsame Sorge mit der Mutter zusammen ausüben, die Mutter jedoch nicht, so dass es zu keiner übereinstimmenden Sorgeerklärung der Eltern kommt, kann der Vater seit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2010 beim Familiengericht einen Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge stellen. Das Familiengericht gibt diesem Antrag statt, soweit es erwartet, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl entspricht. Auch ein Antrag auf Übertragung der Alleinsorge auf den Vater ist möglich. Ihm gibt das Familiengericht statt, soweit eine gemeinsame elterliche Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Alleinsorge des Vaters dem Kindeswohl am besten entspricht. Diese vom Bundesverfassungsgericht geschaffenen Übergangsregelungen gelten bis zu einer Neuregelung der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateten Eltern durch den Gesetzgeber.

Stellungnahmen und Positionen des VAMV zum Thema „Neuregelung der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern“ finden Sie unter www.vamv.de als Download in der Rubrik „Stellungnahmen“: *Position des VAMV zur Neuregelung der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateten Eltern* vom 9. September 2010 und *Formulierungsvorschlag des VAMV zur gesetzlichen Neuregelung der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern* vom 4. November 2010 und *BMJ Forschungsprojekt "Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern" spricht für das Antragsmodell* vom 27. Januar 2011